

**Unterschutzstellung einer Baumreihe, Hauptstrasse 85, Parzellen Nrn. 335 + 336, Objekt Nr. 152 im Richtplan Natur- und Heimatschutz (NHG)
Eigentümer: Kath. Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen, Bernrainstrasse 8,
8280 Kreuzlingen**

vom 01.07.2014

Sachverhalt

Auf den Parzellen Nrn. 335 + 336 an der Hauptstrasse 85 befindet sich eine markante Baumreihe aus drei Platanen und sechs Linden. Die Baumreihe ist im Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen als Schutzobjekt Nr. 152 mit dem Schutzziel der Erhaltung und der Pflege eingetragen. Die drei Platanen wurden mit der Umgebung der Klosteranlage St. Ulrich (NHG Objekt Nr. 1117) bereits unter Schutz gestellt (Grundbucheintrag vom 14. Juni 2011). Mit der vorliegenden Schutzverfügung sollen auch die sechs Linden eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt werden.

Der Grundeigentümerin wurde der Entwurf der Unterschutzstellung zur Vernehmlassung zugestellt. Sie hat auf eine Stellungnahme innert angesetzter Frist verzichtet.

Der Stadtrat erwägt

§ 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dazu gehören nach § 2 Abs. 2 NHG TG unter anderem Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Mager- und Trockenwiesen, Feuchtstandorte, Hecken, Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals sowie Obstgärten oder Anlagen von kulturgeschichtlicher Bedeutung samt Ausstattung und Umgebung.

Nach Art. 24 Abs. 1 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen (BauR) erlässt der Stadtrat Pläne und Inventare mit Richtplancharakter, in denen die erhaltenswerten Objekte im Sinne von § 2 NHG TG aufgezeichnet sind. Dieser Verpflichtung ist der Stadtrat mit dem Erlass des Richtplanes Natur- und Heimatschutz vom 22.11.2011 (genehmigt vom Departement für Bau und Umwelt am 06.07.2012) nachgekommen. Die eigentümerverbindliche Unterschutzstellung der in diesen Plänen und Inventaren bezeichneten Objekte ist durch den Stadtrat zu verfügen (Art. 24 Abs. 4 BauR).

Beiträge an den Erhalt und die Pflege der Baumreihe werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekt der Stadt Kreuzlingen ausgerichtet.

Die Baumreihe ist aus folgenden Gründen unter Schutz zu stellen:

- **Ökologie:** Die Baumreihe bietet Lebensraum für die einheimische Fauna. Sie bildet einen wichtigen Trittstein für die ökologische Vernetzung.
- **Baumdenkmal:** Es handelt sich um ein wertvolles Objekt mit grosser gestalterischer Bedeutung. Zudem beeinflusst die Baumreihe das städtische Mikroklima auf vielfältige Weise sehr positiv.
- **Flurgesetz:** Die Baumreihe widerspricht dem kant. Flurgesetz (Überschreiten des Grenzabstands). Mit der Unterschutzstellung wird das Natur- und Heimatschutz-

gesetz höher gewichtet als das Flurgesetz. Die Baumreihe kann langfristig erhalten werden.

- **Einstufung im Richtplan NHG, Teil Natur und Landschaft:** Im Richtplan Natur- und Heimatschutz ist die Baumreihe (NHG-Objekt Nr. 152) als wertvoll eingestuft (siehe Ausschnitt NHG-Plan).

Zusammenfassend handelt es sich ohne Zweifel um ein schutzwürdiges und damit erhaltenswertes Objekt im Sinne der erwähnten Bestimmungen, so dass der für die Baumreihe (NHG-Objekt Nr. 152) notwendige Schutz zu erlassen ist.

Der Stadtrat beschliesst

1. Die Baumreihe (sechs Linden, Teil des NHG-Objekts Nr. 152) auf den Parzellen Nrn. 335 + 336 wird gemäss Situationsplan 1:1'000, welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, unter Schutz gestellt.
2. Der jeweilige Eigentümer der Parzellen Nrn. 335 + 336 hat die geschützte Baumreihe zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben eines Baumes besteht eine Ersatzpflicht am Standort des abgestorbenen Baumes.
3. Für den Erhalt und die Pflege der Baumreihe werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – Beiträge gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen vom 17.11.2011 ausgerichtet.
4. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

6. Mitteilung an

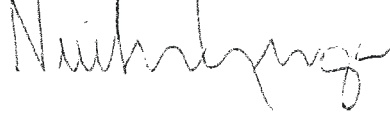
- Kath. Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen, Bernrainstrasse 8, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Staat Thurgau vertr. d. Hochbauamt d. Kt. Thurgau, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Pädagogische Maturitätsschule, Hauptstrasse 188, 8280 Kreuzlingen 2 (A-Post Plus)
- Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Verein für Pilzkunde Thurgau, Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
- Thurgauer Vogelschutz, Andreas Bohren, Geschäftsstelle, Oberdorfstrasse 13, 8536 Hüttwilen (A-Post Plus)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtkammann



Der Stadtschreiber



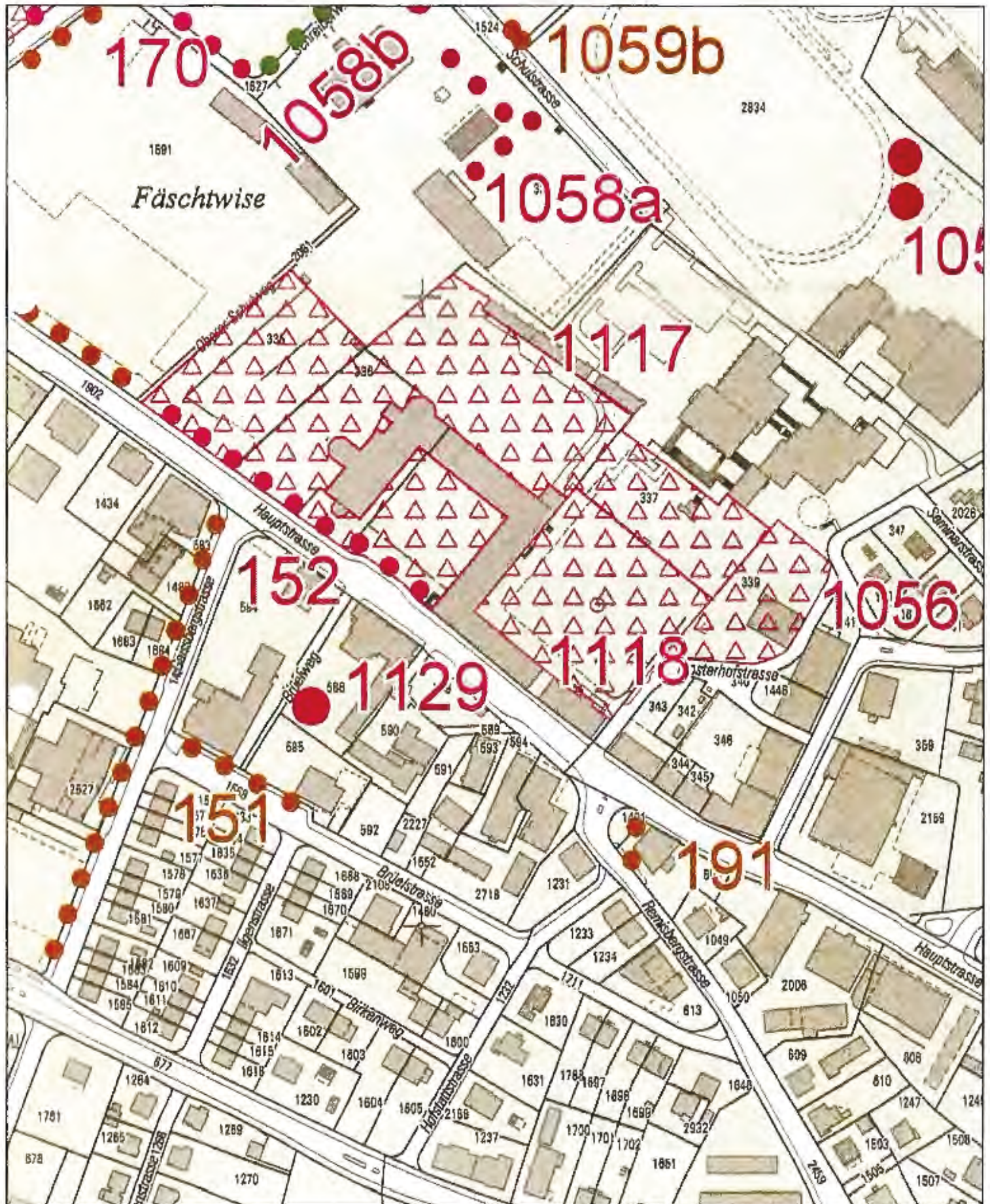
Beilagen für Verfügungsadressat

- Ausschnitt NHG-Plan
- Situationsplan 1:1'000

Versand am: - 2. JULI 2014

Beilage I Unterschutzstellungsverfügung

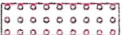
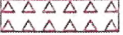
Ausschnitt Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft



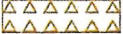
Legende Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft

Richtplaninhalte

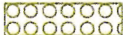
wertvoll

-  Baumbestand, Einzelbaum
-  Baumreihe
-  Hecken, Gehölz
-  Hochstammobstgarten
-  extensive Wiese und Weiden
Grünlandstreifen, Böschungsflur
-  Pioniervegetation
-  Ufervegetation, Feuchtstandort
-  historischer Garten, Parkanlagen

erhaltenswert

-  Baumbestand, Einzelbaum
-  Baumreihe
-  Hecken, Gehölz
-  Hochstammobstgarten
-  extensive Wiese und Weiden
Grünlandstreifen, Böschungsflur
-  Pioniervegetation
-  Ufervegetation, Feuchtstandort
-  historischer Garten, Parkanlagen

Neuanlage

-  Baumbestand, Einzelbaum
-  Baumreihe
-  Hecken, Gehölz
-  Hochstammobstgarten
-  extensive Wiese und Weiden
Grünlandstreifen, Böschungsflur

diverses

 Korridor im Lebensraumverbund

 Geltungsbereich Richtplan Seeburgareal
(wird im Richtplan Seeburgareal behandelt)

Grundinformationen

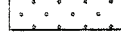
gemäss Zonenplan 2000

-  Baugebiet (ohne Freihaltezone)
-  Freihaltezone
-  Naturschutzzone
-  Naturschutzzone überlagernd
-  Landschaftsschutzzone überlagernd
-  Wald
-  Gewässer

gemäss Richtplan Landschaft / Siedlung 1999

-  Grünraumverbindungen

gemäss Gewässerschutzkarte Kanton Thurgau (Stand 1987)

-  Grundwasserschutzzone (provisorisch)